

99026007005000, 99026007005000

Kraftfahrzeug: Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106615817/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026007005000, 99026007005000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug: Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge beantragen
Leistungsbezeichnung II	Die Erlaubnis für den Betrieb von Einzelfahrzeugen beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html https://www.gesetze-im-internet.de/eg-fgv_2011/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html
Teaser	Wenn Ihr Fahrzeug keine EG-Typgenehmigung hat, müssen Sie die Erteilung einer Betriebserlaubnis beantragen, bevor das Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen werden kann.
Volltext	Die Betriebserlaubnis ist, zusammen mit dem amtlichen Kennzeichen, Bestandteil des Zulassungsverfahrens für Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen. Eine Betriebserlaubnis ist eine Bestätigung, dass Ihr Fahrzeug den einschlägigen Vorschriften entspricht. Sie wird für typgenehmigte Fahrzeuge vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) oder vergleichbaren Institutionen in anderen Staaten der Europäischen Union ausgestellt. Für Fahrzeuge ohne Typgenehmigung wird sie von der Zulassungsbehörde als Einzelgenehmigung erteilt. Die Allgemeine Betriebserlaubnis benötigen Sie, wenn Sie Fahrzeuge reihenweise fertigen möchten. Dann wird Ihnen die

Modul

Sachverhalt

Betriebserlaubnis nach einer auf Ihre Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt. Eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) benötigen Sie, wenn

- Sie ein Fahrzeug einzeln oder in Kleinserienproduktion herstellen
- es sich um ein selbst konstruiertes Fahrzeug handelt
- Sie es ohne EG-Typgenehmigung aus dem Ausland importiert haben oder
- es sich um ein schon stillgelegtes Fahrzeug handelt, das nach Ablauf von 7 Jahren abgemeldet wurde und eine neue Zulassung erhalten soll.

Die Einzelbetriebserlaubnis wird von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde für ein einzelnes Fahrzeug erteilt und gilt nur für dieses. Die zuständige Zulassungsbehörde erteilt auf Antrag

- für Neufahrzeuge eine Einzelgenehmigung auf der Grundlage eines Gutachtens einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle
- für alle anderen Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis auf Grundlage eines Gutachtens einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Technischen Dienstes.

Einen Antrag auf eine Einzelgenehmigung für Neufahrzeuge können Sie stellen, wenn es sich um die erstmalige Zulassung eines Neufahrzeuges der Klassen

- M, also beispielsweise PKW, Wohnmobile
- N, unter anderem LKW oder Sattelzugmaschinen und
- O, also Anhänger

handelt, für das Ihnen keine EG-Typgenehmigung inklusive COC-Bescheinigung vorliegt. Für die Zulassung aller übrigen neuen oder gebrauchten Fahrzeuge, für die Ihnen keine EG-Typgenehmigung inklusive COC-Bescheinigung vorliegt, müssen Sie eine Betriebserlaubnis auf Grundlage eines Gutachtens einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Technischen Dienstes beantragen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie durch Veränderungen am Fahrzeug - beispielsweise durch

Modul

Sachverhalt

Gasanlageeinbau oder Fahrwerksänderungen - ein Gutachten vom amtlich anerkannten Sachverständigen erhalten haben, da auch hier die Betriebserlaubnis für Ihr Fahrzeug erloschen ist und somit neu erteilt werden muss. Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich zeitlich begrenzt oder entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges wirksam. Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn

- Sie Änderungen am Fahrzeug vorgenommen haben, die dazu führen, dass die Fahrzeugart geändert wird durch technische Mängel eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmenden zu erwarten ist oder das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.
- für ein Bauteil eine Anbauabnahmepflicht besteht, der Sie jedoch nicht nachgekommen sind.
- Sie Anbauvorschriften, Einschränkungen oder Auflagen bei technischen Änderungen nicht beachtet haben.

Wenn Sie ohne oder mit erloschener Betriebserlaubnis fahren, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen daraufhin verbieten, das Fahrzeug weiter zu nutzen. Daraufhin wird die Zulassungsbehörde das Kennzeichen entstempeln. Sie müssen die Betriebserlaubnis dann mitführen, wenn Änderungen erfolgt sind, die nicht im Fahrzeugschein stehen.

Erforderliche Unterlagen

Erteilung einer Einzelgenehmigung

- Gutachten einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes.
- Personalausweis oder Reisepass der antragstellenden Person. Die antragstellende Person und die spätere Besitzerin oder der spätere Besitzer des Fahrzeuges müssen nicht zwingend ein und dieselbe Person sein.
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerberegisterauszuges
- gegebenenfalls Nachweis der Verfügungsberechtigung

Modul

Sachverhalt

Erteilung einer Betriebserlaubnis

- Gutachten einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes.
- eventuell bereits vorhandene Zulassungsbescheinigung oder Fahrzeugschein, auch aus dem Ausland
- Personalausweis oder Reisepass der antragstellenden Person. Die antragstellende Person und die spätere Besitzerin oder der spätere Besitzer des Fahrzeuges müssen nicht zwingend ein und dieselbe Person sein.
- bei juristischen Personen: Kopie des Gewerberegisterauszuges
- gegebenenfalls Nachweis der Verfügungsberechtigung

Voraussetzungen

Sie benötigen eine Betriebserlaubnis für

- ein selbst konstruiertes Fahrzeug
- ein Fahrzeug, das von einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums importiert wird
- ein Fahrzeug, das keine EG-Typgenehmigung hat
- ein Fahrzeug, das vor mehr als 7 Jahren abgemeldet wurde.

Als die oder der Antragstellende sind Sie über das Fahrzeug verfügungsberechtigt oder wurden von der verfügungsberechtigten Person beauftragt.

Kosten

Gebühr: 39,50€

Gegebenenfalls können zusätzliche Kosten für benötigte Gutachten auf Sie zukommen.

Verfahrensablauf

- Sie beantragen ein Gutachten einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes
- Sie reichen das Gutachten zusammen mit den weiteren Unterlagen bei Ihrer örtlichen Zulassungsbehörde ein.
- Diese erstellt beziehungsweise ändert dann die Zulassungsbescheinigung, also Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein oder vermerkt mit einem Siegel auf

Modul

Sachverhalt

dem Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung oder allgemeinen Betriebserlaubnis, dass die Betriebserlaubnis erteilt wurde.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Informationen_TGV/Liste_erteilter_Typgenehmigungen/liste_typgenehmigungen_node.html;jsessionid=065800A6B026E12550199C032B72A714.live21304
https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Informationen_TGV/Liste_erteilter_Typgenehmigungen/liste_typgenehmigungen_node.html;jsessionid=065800A6B026E12550199C032B72A714.live21304

Hinweise

Die Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug können Sie durch die Zulassungsbescheinigung Teil I beziehungsweise den Fahrzeugschein nachweisen. Diese müssen Sie als Fahrerin oder Fahrer mitführen. Ebenso müssen Sie für am Fahrzeug ein- oder angebaute Teile den Abdruck oder die Ablichtung der

- betreffenden Betriebserlaubnis
- Bauartgenehmigung
- Genehmigung im Rahmen der Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Erlaubnis oder Genehmigung

mitführen. Erfolgt die Abnahme der Änderung auf der Grundlage

- einer Erlaubnis
- einer Genehmigung oder
- eines Teilegutachtens

müssen Sie hierüber einen entsprechenden Nachweis mit Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus sowie den zu beachtenden Auflagen mitführen. Sie müssen den Nachweis nicht mehr mitführen, wenn ein entsprechender Eintrag im Fahrzeugschein erfolgt ist. Ist die Betriebserlaubnis erloschen, dürfen Sie das Fahrzeug nur fahren, wenn Sie dadurch unmittelbar eine neue Betriebserlaubnis

Modul

Sachverhalt

erwerben. Am Fahrzeug müssen Sie die bisherigen Kennzeichen oder roten Kennzeichen führen. Kurzzeitkennzeichen an Fahrzeugen, die keinem genehmigten Typ angehören, dürfen Sie nur bei Fahrten zu den vorgenannten Zwecken im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk, zurückführen.

Rechtsbehelf

- Widerspruch

Kurztext

- Betrieb von Einzelfahrzeugen; Erlaubnis
- Betriebserlaubnis oder Einzelfallgenehmigung für Fahrzeuge beantragen, für die keine EG-Typgenehmigung besteht
- Betriebserlaubnis wird nach einer Prüfung auf Kosten der antragstellenden Person erteilt
- Einzelbetriebserlaubnis (EBE) nötig, wenn Fahrzeug einzeln oder in Kleinserienproduktion hergestellt wird es sich um ein selbst konstruiertes Fahrzeug handelt oder dieses Fahrzeug ohne EG-Typgenehmigung aus dem Ausland importiert wurde es sich um ein stillgelegtes Fahrzeug handelt, das nach Ablauf von 7 Jahren abgemeldet wurde und eine neue Zulassung erhalten soll
- Betriebserlaubnis ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens für Kraftfahrzeuge und Bestätigung für Einhaltung der Vorschriften
- Betriebserlaubnis wird ausgestellt für typgenehmigte Fahrzeuge: von Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) oder vergleichbaren Institutionen in anderen Staaten der Europäischen Union Fahrzeuge ohne Typgenehmigung: von Zulassungsbehörde als Einzelgenehmigung
- Betriebserlaubnis bleibt bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam
- zuständige Zulassungsbehörde erteilt auf Antrag für Neufahrzeuge: Einzelgenehmigung auf Grundlage eines Gutachtens einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle. Für Neufahrzeuge darf keine EG-Typgenehmigung vorliegen oder es muss zu einer der folgenden Klassen gehören: M N O für alle anderen Fahrzeuge: Betriebserlaubnis auf Grundlage eines Gutachtens einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Technischen Dienstes

Modul

Sachverhalt

- Betriebserlaubnis erlischt, wenn bestimmte Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden, die zu Änderung der Fahrzeugart, erwartbarer Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern durch technische Mängel oder Verschlechterung von Abgas- oder Geräuschverhalten führen. für ein Bauteil eine Anbauabnahmepflicht besteht, der jedoch nicht nachgekommen wurde Anbauvorschriften, Einschränkungen oder Auflagen bei technischen Änderungen nicht beachtet wurden
- Fahren mit erloschener Betriebserlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit, die zu Verbot der weiteren Nutzung des Fahrzeugs und einer Entstempelung des Kennzeichens führen kann
- zuständig: örtliche Zulassungsbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zulassungsbehörden sind die Landräte, (Ober)Bürgermeister der kreisfreien Städte sowie der großen, kreisangehörigen Städte (Zulassungsbehörde). Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes der Antragstellerin/des Antragstellers oder der/des Betroffenen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (Hauptwohnung entsprechend des Personalausweises).

Formulare

Ursprungsportal

Kraftfahrzeug: Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge beantragen, Motor vehicle: Apply for operating license for individual vehicles